

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulanmeldung an der Grundschule

Am Dienstag, dem 31.03.2020, findet in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und von _____ Uhr bis _____ Uhr im Gebäude der **GMS Nabburg Außenstelle Diendorf** Schulstraße 10 92507 Nabburg die **Schulanmeldung** statt.

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind desweiteren schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Bei Kinder, die nach dem 31.12. sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpflichtigen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Das Kind ist von seinen Erziehungsberechtigten entweder an der öffentlichen Grundschule, in dessen Schulsprengel es wohnt, oder an einer privaten Grundschule anzumelden. Über die Aufnahme eines Kindes in die Grundschule entscheidet die Schulleitung.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können (z. B. weil sie verreist sind), dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Kinder, die nach Ablauf der Anmeldefrist oder nach Beginn ihrer Vollzeitschulpflicht nach Bayern zuziehen, müssen unverzüglich vorgestellt und angemeldet werden.

Wer ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen unterlässt, kann von der Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegt werden. Die Pflicht der Schulanmeldung obliegt den Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigter ist, wem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Sorge für die Person des Kindes obliegt. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei geschiedenen oder für nichtig erklärten Ehen ist die Erziehungsberechtigung nachzuweisen.

Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind an der Grundschule anmelden, in deren Schulsprengel es wohnt. Auf Antrag – der möglichst gleichzeitig mit der Schulanmeldung an der Sprengelschule gestellt werden soll – kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule gestattet werden. Die Genehmigung oder Ablehnung des gastweisen Schulbesuchs trifft die Gemeinde, in der der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulleiter. Die Anmeldung an einer privaten, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Grundschule entbindet von der Sprengelpflicht. Die private Grundschule teilt der Sprengelschule die Aufnahme eines Kindes mit.

Schulanmeldung an einem Förderzentrum

Auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind zunächst an der Grundschule anzumelden, die dann ggf. den Besuch eines Förderzentrums empfiehlt. Eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum ist nur möglich, wenn aufgrund von Empfehlungen aus der vorschulischen Förderung (z. B. der Frühförderstellen oder der Schulvorbereitenden Einrichtungen) nur der Förderort Förderzentrum in Betracht kommt.

Förderzentren bestehen für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (bei schweren Verhaltensauffälligkeiten).

Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

In der Gemeinde/Im Schulverband

bestehen

folgende **Grundschulen** mit den Schulsprengeln:

folgende **Förderzentren**:

Bekanntmachungsnachweis

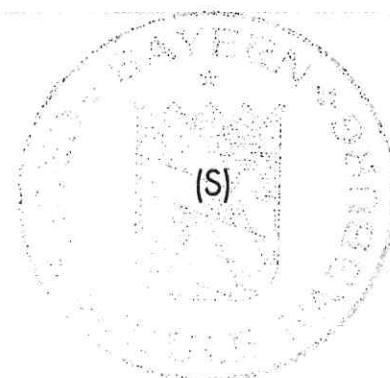
– Anschlag an öffentlichen Stellen

Aushang am:

abgenommen am:

Für die Richtigkeit

Tag: Namenszeichen:



Ort, Datum:

Nabburg

03.02.2020

(Unterschrift(en))